

57. Gilt der Anspruch auf Buße ohne weiteres auch dann als bei Gericht angebracht, wenn er sich in einer an die Staatsanwaltschaft gerichteten Eingabe befindet, welche demnächst mit anderen Schriftstücken und Anträgen an das Gericht gelangt ist?

St. P. D. §. 443 Abs. 2.

Gesetz, betr. das Urheberrecht, vom 11. Juni 1870 §§. 18, 19 (B. G. Bl. S. 339).

II. Straffenat. Urt. v. 7. November 1890 g. S. Rep. 2245/90.

I. Landgericht II Berlin.

Nach Feststellung eines aus Fahrlässigkeit verübten Nachdruckes ist im ersten Urteile gesagt:

„Auf eine Entschädigung für den Verletzten zu erkennen, war die Strafkammer nicht in der Lage, weil ein dahin gehender Anspruch nicht besonders geltend gemacht und hervorgehoben ist.“

Diese Begründung wird als die §§. 4, 18, 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 verletzend angefochten. Die Revision ist verworfen.

Aus den Gründen:

Die Auslegung der erstrichterlichen Entscheidungsgründe kann zu Bedenken Anlaß geben. Sie könnten dahin verstanden werden, daß der Anspruch auf Buße einer besonderen Begründung in der Hauptverhandlung bedurfte, und würden, wenn sie nach den vom Nebenkläger gegebenen Ausführungen so verstanden werden müßten, sich in Widerspruch gesetzt haben mit der vom Reichsgerichte festgehaltenen Auslegung der §§. 440 flg. St. P. D., §. 18 des Urhebergesetzes vom 11. Juni 1870.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 376, Bd. 9 S. 223, bezw. Bd. 6 S. 398, Bd. 17 S. 190.

Allein selbst wenn die im ersten Urteile gegebene Begründung der Ablehnung des Bußanspruches auf einen Rechtsirrtum zurückzuführen wäre, so kann dennoch eine Aufhebung der erstrichterlichen Entscheidung nicht erfolgen.

Der Anspruch auf Buße ist nicht in der vom Gesetze geforderten Weise vor das Gericht gebracht. Er ist in der Eingabe vom 19. April 1889 erhoben worden, welche namens des Nebenklägers an die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte I Berlin gerichtet ist. Damals befand sich der Antragsteller noch nicht in der prozessualen Stellung eines Nebenklägers. Er ist als solcher erst durch Gerichtsbeschluß vom 18. März 1890 zugelassen, nachdem er bei Gericht die Anschlußerklärung vom 13. März 1890 eingereicht hatte. Diese Erklärung erwähnt nichts vom Bußanspruche, enthält aber ferner auch keine Bezugnahme auf die Eingabe vom 19. April 1889. Es fehlt daher an derjenigen Anbringung des Verlangens auf Zuerkennung einer Buße, welche im §. 443 Abs. 2 St.P.D. geregelt ist. Das Verlangen ist angebracht, bevor auf erhobene öffentliche Klage ein Verfahren anhängig gemacht worden war. Es ist nachher nicht erneuert, also bei Gericht nicht dem Gesetze entsprechend geltend gemacht. Das Gericht war beim Mangel dieser prozessualen Voraussetzung nicht in der Lage, über einen Bußanspruch zu befinden.